

11. Nov. 1960

224

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: BGB § 611 - Ruhegehalt

Leitsätze: (Leitsätze nicht vom Senat)

1. Aus der jahrelang fortgesetzten Zahlung einer Rente, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, erwächst kein Rechtsanspruch auf eine solche Rente.
2. Bei einem Ruheständler, der die versprochene Rente schon jahrelang bezogen hat, darf der Arbeitgeber nur nach billigem Ermessen widerrufen.
3. Ob im konkreten Fall die Einstellung der Versorgungsleistung billigem Ermessen entspricht, ist eine Frage, deren Entscheidung grundsätzlich dem Richter der Tatsacheninstanz obliegt. Das Gericht der Revisionsinstanz kann nur prüfen, ob der Rechtsbegriff des "billigen Ermessens" verkannt ist und ob die Würdigung insoweit ohne Verfahrensverstöß zustandegekommen und vollständig ist, insbesondere nicht wesentliche Umstände außer acht läßt.

Aktenzeichen: 1 AZR 243/60

Urteil des BAG vom 11. November 1960

LAG Hamm (Westf.)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 243/50
Sa 185/60 Hamm/Westf.

erklärt
am 11. November 1960

v. Henkelmann,

angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1960 durch die
Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Löwisch und Hirsch-
mann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm in Westfalen vom
17. Mai 1960 - 1 Sa 185/60 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Mai 1911 bis zum 31. Januar 1953 als Schreiner bei der Beklagten tätig. Er trat dann in den Ruhestand. Aus der Sozialversicherung erhält er eine Rente, die sich vor der Rentenreform zuletzt auf monatlich 165,-- DM stellte. Diese Rente ist im Zuge der Rentenreform auf 361,60 DM gestiegen.

Die Beklagte gewährte auf Grund von Richtlinien vom 17. Dezember 1951 ihren Ruheständlern und den Witwen und Waisen ihrer Arbeitnehmer Versorgungsbezüge. Dabei handelte es sich um freiwillige Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch nicht bestand.

Nach dem Übertritt des Klägers in den Ruhestand teilte die Beklagte ihm am 10. Februar 1953 mit, daß er eine freiwillige betriebliche Altersrente von monatlich 106,-- DM erhalten werde. Diese Rente zahlte die Beklagte dem Kläger auch bis einschließlich Januar 1958. Mit Wirkung vom 1. Februar 1958 setzte sie die betriebliche Rente jedoch auf monatlich 41,-- DM herab.

Bereits am 1. Juli 1957 hatte die Beklagte den Kläger darauf hingewiesen, daß sie eine Anpassung ihrer betrieblichen Renten auf die durch die Rentenreform geänderten Verhältnisse beabsichtige. Dem Kläger verblieben nach der Kürzung der betrieblichen Rente im Februar 1958 zu seiner Gesamtversorgung noch 402,60 DM (Rente aus der Sozialversicherung 361,60 DM + 41,-- DM betriebl. Rente). Diese 402,60 DM sind etwa 83 % des Lohnes, den ein dem Kläger vergleichbarer bei der Beklagten im aktiven Arbeitsverhältnis stehender Arbeitnehmer im Februar 1958 verdiente.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei zur Herabsetzung der betrieblichen Rente von 106,-- DM monatlich auf 41,-- DM monatlich nicht befugt. Mit der Klage verlangt er den Unterschiedsbetrag von je 65,-- DM für die Monate Februar bis Juni 1958.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 325,-- DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch ordnungsgemäß eingelegt und begründet worden.

Der Kläger konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

I.

Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Beklagte im Jahre 1953 dem Kläger Rechtsansprüche auf Versorgungsbezüge nicht eingeräumt hat. Das ergibt sich daraus, daß es in den Richtlinien vom 17. Februar 1951 ausdrücklich heißt, die Beklagte gewähre den Angehörigen ihres Unternehmens eine freiwillige Alters- oder Invalidenrente und den Hinterbliebenen eine freiwillige Witwen- oder Waisenrente ohne Rechtsanspruch. Bei dem Übertritt des Klägers in den Ruhestand hat sie diesem mitgeteilt, sie gewähre ihm eine "freiwillige" monatliche Altersrente. Es liegt also eindeutig ein freiwilliges, nicht mit Rechtsanspruch ausgestattetes Versorgungsversprechen vor. Dementsprechend hat der Kläger in der Berufungsinstanz eingeräumt, daß in dem Schreiben der Beklagten vom 10. Februar 1953 über die Festsetzung seiner betrieblichen Rente auf 106,-- DM der Vorbehalt eines Widerrufs enthalten sei. Da es sich um ein Versorgungsversprechen ohne Einräumung eines Rechtsanspruches handelt, ist diese Erklärung des Klägers dahin aufzufassen, daß dem Kläger bekannt war, daß ihm Rechtsansprüche auf die betriebliche Rente nicht zustanden.



- 4 -

II.

Es wäre zwar nicht ausgeschlossen, daß die Beklagte das dem Kläger erteilte Versorgungsversprechen nachträglich in ein solches mit Rechtsanspruch, das auch nicht mehr hätte widerrufen werden können, hätte umwandeln können. Der Kläger entnimmt daraus, daß die Beklagte von 1953 bis einschließlich Januar 1958 die versprochene Rente von 106,-- DM monatlich gezahlt hat, die Umwandlung des ohne Rechtsanspruch erteilten Versorgungsversprechens in ein Versorgungsversprechen, auf dessen Einhaltung ihm ein Rechtsanspruch zustände. Das Landesarbeitsgericht ist auf diesen Vortrag des Klägers in seinen Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich eingegangen. Dieses Unterlassen nötigt aber nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht; denn das Urteil des Landesarbeitsgerichts erweist sich insoweit als im Ergebnis richtig. Aus der jahrelang fortgesetzten Zahlung einer Rente, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, erwächst kein Rechtsanspruch auf eine solche Rente. Wenn der Kläger die nachträgliche Begründung eines Rechtsanspruches hätte geltend machen wollen, hätte er besondere Umstände vortragen müssen, die auf die Umwandlung des Versorgungsversprechens in ein solches mit Rechtsanspruch auf die versprochenen Leistungen hätten schließen lassen können. Allein aus der jahrelang fortgesetzten Zahlung einer Rente, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, folgt jedenfalls nicht, daß nur durch diese Zahlung einer solchen freiwilligen Rente ein Rechtsanspruch auf uneingeschränkte Fortzahlung der Rente begründet wird.

III.

Das dem Kläger erteilte Versorgungsversprechen ist also bis 1958 das Versprechen einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, geblieben.

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber, wie der Senat in der Entscheidung vom 14. Dezember 1956 - BAG 3, 327 - für den Fall eines Versorgungsversprechens mit Widerrufsvorbehalt ausgeführt hat, den vorbehaltenen Widerruf nach freiem Belie-



ben ausüben. Er braucht dabei nur seine Interessen, nicht auch die des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, muß sich jedoch in den Grenzen der guten Sitten halten und darf nicht rechtsmißbräuchlich oder willkürlich handeln. Bei einem Ruheständler aber, der die versprochene Rente schon jahrelang bezogen hat, darf der Arbeitgeber nur nach billigem Ermessen widerrufen. Er muß also insbesondere auch die Belange des Ruheständlers berücksichtigen, der sich in seiner ganzen Lebenshaltung auf den Bezug und den Weiterbezug der betrieblichen Rente eingestellt hat. Diese vom Senat für den Fall der Ausübung des Widerrufs bei einem Versorgungsversprechen mit Rechtsanspruch, aber unter Widerrufsvorbehalt, entwickelten Grundsätze sind auch auf den hier vorliegenden Fall der Einstellung oder Kürzung von Versorgungsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, anzuwenden. Ein solches Versorgungsversprechen ohne Rechtsanspruch ist noch schwächer als ein Versorgungsversprechen mit Widerrufsvorbehalt. Während bei dem letzteren echte Rechtsansprüche jedenfalls so lange bestehen, wie der vorbehaltene Widerruf nicht rechtswirksam ausgeübt ist, sind bei einem Versorgungsversprechen ohne Rechtsanspruch von Anfang an keinerlei Rechtsansprüche des Versprechensempfängers gegeben. Eine Kürzung oder Einstellung der Versorgungsleistungen, die der Arbeitgeber ohne Begründung eines Rechtsanspruches versprochen hat, ist aber einem Ruheständler gegenüber nur dann zulässig, wenn diese Maßnahme billigem Ermessen entspricht. Zu dieser Beschränkung zwingt auch bei einem Versorgungsversprechen ohne Rechtsanspruch die Tatsache, daß sich der Ruheständler in seiner Lebenshaltung auf die Gewährung der Rente eingestellt hat und auch im Hinblick auf die tatsächliche Zahlung einstellen konnte.

IV.

Diese Grundsätze hat das Landesarbeitsgericht nicht verkannt. Es führt in seinen Entscheidungsgründen ausdrück-



- 6 -

lich das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1956 an und beurteilt den Sachverhalt unter Zugrundelegung der dort entwickelten Rechtsgrundsätze. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß hier die Kürzung der Versorgungsleistung von 106,-- DM auf 41,-- DM monatlich billigem Ermessen entspreche.

Ob im konkreten Fall die Einstellung der Versorgungsleistung billigem Ermessen entspricht, ist eine Frage, deren Entscheidung grundsätzlich dem Richter der Tatsacheninstanz obliegt. Das Gericht der Revisionsinstanz kann nur prüfen, ob der Rechtsbegriff des "billigen Ermessens" verkannt ist und ob die Würdigung insoweit ohne Verfahrensverstöß zustande gekommen und vollständig ist, insbesondere nicht wesentliche Umstände außer acht läßt.

Derartige Mängel liegen jedoch nicht vor. Aus dem unstrittigen Zahlenwerk ergibt sich, daß der Kläger vor der Rentenreform aus Sozialrente (165,-- DM) und betrieblicher Rente (106,-- DM) eine Gesamtversorgung von 271,-- DM monatlich hatte. Durch die Erhöhung der Sozialrente (auf 361,60 DM) ist seine Gesamtversorgung trotz der Kürzung der betrieblichen Rente (auf 41,-- DM) auf insgesamt 402,60 DM gestiegen; das sind nach der tatsächlichen, bindenden Feststellung des Landesarbeitsgerichts etwa 83 % des Durchschnittsverdienstes eines vergleichbaren Handwerkers, der am 1. Februar 1958 im Betriebe der Beklagten tätig war. Ein solcher Handwerker bezog nach der tatsächlichen Feststellung des Landesarbeitsgerichts damals monatlich 485,-- DM. Zu Unrecht macht die Revision geltend, jetzt sei das Einkommen eines vergleichbaren Handwerkers im Betriebe der Beklagten höher. Für die Entscheidung dieses Rechtsstreits kommt es lediglich darauf an, ob die Beklagte für die hier streitigen Monate Februar bis Juni 1958 die Rente auf 41,-- DM monatlich herabsetzen konnte. Diese Maßnahme der Beklagten entspricht aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, schon deshalb billigem Ermessen, weil sie dem Kläger damals noch 83 % des Einkommens eines vergleichbaren noch aktiven Arbeitnehmers beließ, ihm also einen angemessenen Lebenszuschnitt auch weiterhin sicherte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Auch wenn man davon ausgeht, daß die Beklagte ihren Ruheständlern immer mehr als die Sozialrente geben wollte, also die aus ihrem Betrieb hervorgegangenen Ruheständler besser als sonstige Empfänger von Altersrente stellen wollte, ist die Herabsetzung der betrieblichen Rente auf 41,-- DM monatlich gerechtfertigt. Mit diesen 41,-- DM bekommt der Kläger immer noch einen Zuschlag von etwa 11 % zur Sozialrente. Es ist auch zu berücksichtigen, daß trotz der Kürzung der betrieblichen Rente die Gesamtversorgung des Klägers sich durch die Rentenreform von 271,-- DM auf 402,06 DM verbessert hat, also um etwa 50 %.

Das Landesarbeitsgericht hat sonach zutreffend festgestellt, daß die Beklagte auch bei Anwendung der Grundsätze des billigen Ermessens die von ihr ohne Einräumung eines Rechtsanspruches versprochene betriebliche Rente im Zuge der Rentenreform in den Monaten Februar bis Juni 1958 auf 41,-- DM herabsetzen konnte. Die Entscheidungen der Vorinstanzen erweisen sich demnach als zutreffend. Die Revision mußte zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Gröninger
Dr. Löwisch Hirschmann

